

Der Bundesrath wählte

(am 25. September 1863)

als Kontrolleur des Postkreises Basel: Hrn. Joh. Jakob Gut, von Ob-
selben (Zürich), bish. Chef der
Jahrespostdekartirung in Basel.

(am 28. September 1863)

als Kommiss auf der Kreispostkontrolle in Genf: Hrn. François Bieuz, von
und in Genf.

„ Posthalter in Rüschnacht (Zürich): Hrn. Heinrich Hofmann, Schmied,
von und in dort.

„ IV. Sekretär des Kurzbüreaus der
eidg. Postverwaltung: Hrn. Emanuel Rudolf Dick, von Bern.

(Die am 26. August abhin als Sekretäre des Kurzbüreaus der
eidg. Postverwaltung gewählten Herren Mäder, Jeanneret und Hof-
stetter sind — in Folge des Austrittes des Hrn. Ott — jeder um
eine Stelle aufwärts befördert worden.)

(am 30. September 1863)

als Kommiss auf dem Hauptpostbureau Neuenburg: Hrn. Fritz Gut-
mann, von Gpsach (Bern), Handlungskommiss in La Chaux-de-Fonds.

I n f e r a t e.

Bekanntmachung.

Mit k. Dekret vom 30. August treten vom 1. Oktober 1863 an die nach-
stehenden Zollansätze für die Ausfuhr aus dem Königreich Italien in Kraft:

für Olivenöl	Lire 1 per 100 Kilogramm,
„ Habern (Lumpen)	„ 8 „ „ „
„ Schwefel	„ 1 „ „ „

was anmit zur Kenntniß des schweizerischen Handelslandes gebracht wird.

Bern, den 28. September 1863.

Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

D e k a n n t m a c h u n g.

E i d g e n ö s s i g e s A n l e i h e n.

Kapital- und Zinszahlung auf 15. Januar 1864.

In Folge der heute stattgefundenen VII. Verlosung gelangen auf 15. Januar 1864 aus dem 4 1/2 prozentigen eidgenössischen Anleihen folgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkt hinweg außer Verzinsung:

Litt. A, à Fr. 5000, Nr. 28.	48.													
" B, à " 2000, "	9.	17.	51.	72.	94.	102.	120.	124.						
	165.	182.	189.	203.	209.	210.	226.	249.	250.	263.	340.	347.	377.	392.
	409.	414.	421.	439.	452.	454.	527.	536.	539.	542.	564.	592.	611.	616.
	641.	661.	673.	677.	705.	708.	723.	812.	842.	866.	869.			
" C, à Fr. 1000, Nr. 3.	70.	78.	104.	122.	174.	176.								
	192.	200.	281.	321.	333.	347.	349.	361.	367.	391.	398.	465.	482.	493.
	504.	536.	541.	560.	562.	608.	615.	631.	646.	650.	655.	656.	705.	717.
	761.	798.	812.	818.	827.	876.	878.	880.	883.	903.	918.	979.	982.	1029.
	1063.	1069.	1070.	1082.	1089.	1097.	1102.	1107.	1126.	1150.	1153.	1187.	1193.	1234.
	1237.	1246.	1256.	1278.	1310.	1330.	1350.	1353.	1370.	1373.	1381.	1383.	1439.	1441.
	1443.	1457.	1460.	1462.	1510.	1534.	1544.	1584.	1593.	1604.	1659.	1689.	1796.	1810.
	1814.	1815.	1817.	1848.	1865.	1879.	1895.	1897.	1946.	1970.	1997.	2029.	2039.	2059.
	2082.	2089.	2097.	2122.	2137.	2147.	2150.	2170.	2171.	2176.	2189.	2246.	2320.	2322.
	2324.	2345.	2361.	2411.	2426.	2476.	2485.	2537.	2548.	2560.	2592.	2617.	2624.	2625.
	2636.	2674.	2697.	2715.	2748.	2768.	2789.	2864.	2881.	2886.	2913.			

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 250,000, so wie der ebenfalls auf 15. Januar 1864 fälligen Zinscoupons (Nr. 14) erfolgt:

in Stuttgart durch die Herren Doertenbach & Comp.,
 „ Frankfurt a. M. „ „ Joh. Goll & Söhne,
 „ Basel „ „ den Bankverein,
 „ Bern „ die Herren Marquard & Comp.,
 und bei sämtlichen schweizerischen Haupt-Zoll und Kreis-Postkassen.

Gleichzeitig werden die betreffenden Obligationeninhaber darauf aufmerksam gemacht, daß folgende aus der VI. Verloosung vom 15. Januar 1863 zahlfällig gewordenen Obligationen noch nicht eingelöst worden sind und bei den vorgenannten Stellen, gegen Rückgabe der Originaltitel und der nicht verfallenen Zinscoupons, ausbezahlt werden:

Litt. A, Nr. 31.

„ B, „ 493. 668.

„ C, „ 93. 445. 946. 947. 1133. 1275. 1920.

Bern, den 26. September 1863.

Eidgenössische Staatskassaverwaltung.

Anzeige.

Der Termin für die Eingabe von Angeboten für die „Erbauung neuer Postwagen“ wird hiemit bis zum 15. Oktober l. J. verlängert.

Bern, den 30. September 1863.

Das schweiz. Postdepartement.

Publikation.

Aus offiziellen, vom Finanzdepartement angeordneten Erhebungen geht hervor, daß namentlich in einigen Kantonen der Ostschweiz schon seit einiger Zeit deutsches Guldbengelb zirkulirt, und daß vorzüglich die süddeutsch-österreichischen Gulden in großer Menge vorkommen und zum Kurs von Fr. 2. 50 angenommen werden.

Da zu befürchten steht, die Zirkulation dieser Geldstücke möchte je länger je mehr überhand nehmen, und dieselben übrigens den obenangeführten Werth von Fr. 2. 50 nicht haben, so sieht sich das Finanzdepartement, in Anbetracht, daß bermalen in der Schweiz kein Mangel an gesetzlichen Münzen herrscht, und daß es laut bestehenden Gesetzen Pflicht der Behörde ist, dem Auskommen von Abusivkursen nach Kräften entgegenzuwirken, veranlaßt, sämtliche eidg. Kreis-, Zoll- und Postkassen, so wie die Bezirksbeamten der Pulververwaltung anzuweisen, keine

der genannten Geldsorten anzunehmen, sondern deren Abnahme vorkommenden Falls unnachlässiglich zu verweigern.

Indem das Departement die betreffenden Kassabeamten ersucht, gegenwärtige Weisung streng zu befolgen, spricht es gegen die zuständigen Kantonsbehörden die Erwartung aus, auch sie werden im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung in unserm Münzwesen die nöthigen Anordnungen treffen, um der überhandnehmenden Zirkulation des Gulden gelbes rechtzeitig Einhalt zu thun.

Bern, den 26. September 1863.

Für das Schweiz. Finanzdepartement:

J. M. Knüsel.

Ausschreibung.

Die Schweizerische Postverwaltung eröffnet hiermit freie Konkurrenz für den Bau neuer Postwagen in nachbezeichneter Form und Größe:

Wagen.

- 6plätige, Cabriolet zu 2, Interieur zu 4 Plätzen.
- 6 " Wagenkasten, Cabriolet zu 2, Interieur zu 4 Plätzen.
- 5 " Berline zu 4 Plätzen, mit gedecktem Cabriolet vorn für den Kondukteur und Postillon.
- 5 " Berline zu 4 Plätzen, mit Banquette hinten für den Kondukteur.
- 4 " Berline zu 4 Plätzen.
- 2 " Cabriolets.

Omnibus.

- 11plätige, Coupé zu 3, Rotonde zu 8 Plätzen.
- 8 " Rotonde.
- 7 " Coupé zu 3, Rotonde zu 4 Plätzen.
- 6 " Rotonde.

Die Bauvorschriften und Pläne liegen auf dem Kursbureau, so wie auch bei den Train-Inspektoren zur Einsicht, von welchen auch die Formulare für Angebote bezogen werden können.

Die Angebote sind stets für vollständige Erstellung der Wagen zu machen. Eingaben für bloß theilweise Uebernahme der Arbeiten, z. B. der Wagner-, Schmied- und Sattler-Arbeit etc. können nicht berücksichtigt werden.

Die Angebote sind bis zum 15. Oktober l. J. in verschlossenem Umschlag unter der Aufschrift: „Eingabe für Erbauung von Postwagen“ an das Schweiz. Postdepartement einzureichen.

Bern, den 12. September 1863.

Das Schweiz. Postdepartement.

Ausfchreibung.

Die ſchweizeriſche Poſtverwaltung bedarf für das Jahr 1864 für die Garnitur von Poſtwagen zirka 1200 Ellen rother Moquette, beſter Qualität, deren Lieferung hiemit zur freien Konkurrenz ausgeſchrieben wird.

Alle Eingaben ſind in Begleit von Muſter-Coupons von wenigſtens einer Elle, verſiegelt und mit der Aufſchrift: „Eingabe für Moquette-Lieferung“ bis zum 10. Oktober nächſtſin an das ſchweiz. Poſtdepartement einzureichen.

Bern, den 17. September 1863.

Das ſchweiz. Poſtdepartement.

Bekanntmachung.

In der Abſicht, den ſchweizeriſchen Büchſenmachern von dem gegenwärtigen Stande der Stuzer-Ordonnanz-Frage Kenntniß zu geben, veröffentlichen wir hie- mit den weſentlichen Inhalt eines Kreisſchreibens, das der Bundesrath an die Kantonsregierungen erlaſſen hat.

„Wir können gegenwärtig weitere Beſtimmungen über die Ordonnanz des Stuzers und Patagans noch nicht aufſtellen, und wir beeilen uns damit auch um ſo weniger, als es ſich herausſtellt, daß in den Kantonalzeughäuſern und bei Privatbüchſenmachern noch ein ziemlicher Vorrath von Stuzern biſheriger Ordonnanz vorhanden iſt.

„Aus dieſen Gründen beſchränken wir uns für einmal darauf, folgende Vorſchriften betreffend die neuen Anſchaffungen von Bewaffnungs- und Ausrüſtungsgegenſtänden für die Scharſchützen zu erlaſſen, indem wir gleichzeitig die Bedingungen feſtſetzen, unter welchen die biſherigen Stuzer zum eidg. Dienſte zugelassen werden:

1. Bei neu angeſchafften Stuzern wird folgende Abweichung vom Normalkaliber geſtattet:

Durchmeſſer des kleinern Kalibrzylinders	34,5'''
" " größern "	35,5'''

2. Bei ältern Stuzern wird folgende Abweichung zugelassen:

Durchmeſſer des kleinern Kalibrzylinders	34,5'''
" " größern "	37'''

Stuzer, welche dieſen beiden Vorſchriften nicht entſprechen, ſind von den Schul- und Kurſkommandanten auf's ſtrengſte zurükzuweiſen.

3. Die Scharſchützen ſind mit der Infanteriepatrontaſche mit Ceinturon zu verſehen. Die biſher mit der Weidtaſche verſehenen Scharſchützen können dieſelbe beibehalten, ebensſo die biſherige Tragweiſe des Weidmeſſers.

In jedem Fall aber ſollen weg:

Kugelmodel, Dieſelöffel, Kneipzange und die Hölzchen zum Anbinden der Kugelfutter, ſowie die Kugelfutter ſelbſt.

„An die Stelle der bisherigen komplizirten Munition, deren Brauchbarkeit im Felde so sehr von der Geschicklichkeit jedes einzelnen Schützen und der Beschaffenheit der Kugelfutter abhieng, tritt die Einheitsmunition, für deren Anfertigung gegenwärtig eine Instruktion bearbeitet und zur Erzielung möglicher Gleichförmigkeit eine Kugelpresse angeschafft wird.

„Die Ordonnanz für den neuen Stuzer selbst unterliegt dermalen noch der nähern Berathung und wird den Kantonen zur Kenntniß gebracht werden, sobald solche definitiv festgestellt sein wird.

Bern, den 9. September 1863.

Das eidg. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Infolge des in dem Königreiche der Niederlande bestehenden Verbots der Einfuhr nachgedruckter Bücher wird erfordert, daß die mit den Posten versandten Bücher mit einer Zolldeklaration begleitet werden, woraus hervorgeht, daß dieselben Originalwerke sind.

Bern, den 12. September 1863.

Das schweiz. Postdepartement:
Raeff.

Peremptorische Vorladung.

Da über Leben oder Tod des seit 18 Jahren Landes abwesenden Maria Kuster, Sohn des Bernhard sel. von Engelberg, keine Nachricht eingelangt ist, so wird derselbe oder seine rechtmäßigen Abkömmlinge hiemit aufgefordert, inner der nächsten drei Monate von seinem Leben oder Tod zuverlässige Nachricht hieher gelangen zu lassen, gegenfalls nach Abfluß dieser Zeit der Bezug der Zinsen von dessen (Kusters) hier vorfindlichem Vermögen seinen hiesigen Erben nach Vorschrift Art. 2 des Gesetzes über die Verschollenheit bewilliget werden wird.

Sarnen, 30 September 1863.

Die Standeskanzlei des Kantons Unterwalden
ob dem Wald.

Ausſchreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müſſen ihren Anmeldungen, welche ſchriftlich und porto frei zu geſchehen haben, gute Leumundszeugniſſe beizulegen im Falle ſein; ferner wird von ihnen gefordert, daß ſie ihren Laufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Poſtbote von Mendriſio nach Maggio (Teſſin). Jahresbeſoldung Fr. 680. Anmeldung bis zum 15. Oktober 1863 bei der Kreispoſtdirektion Bellenz.
- 2) Poſtbote von Genf nach la Plaine. Jahresbeſoldung Fr. 780. Anmeldung bis zum 15. Oktober 1863 bei der Kreispoſtdirektion Genf.
- 3) Kommiſ auf dem Hauptpoſtbüreau Baſel. Jahresbeſoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 15. Oktober 1863 bei der Kreispoſtdirektion Baſel.
- 4) Kommiſ der Kreispoſtdirektion St. Gallen. Jahresbeſoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 15. Oktober 1863 bei der Kreispoſtdirektion St. Gallen.
- 5) Kommiſ auf dem Hauptpoſtbüreau Bern. Jahresbeſoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 15. Oktober 1863 bei der Kreispoſtdirektion Bern.
- 6) Poſtbote in Brieg (Wallis). Jahresbeſoldung Fr. 700. Anmeldung bis zum 15. Oktober 1863 bei der Kreispoſtdirektion Lauſanne.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1863
Date	
Data	
Seite	716-722
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 220

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.